

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 7

Artikel: Von Monat zu Monat : Lehren aus einem Spionagefall

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Lehren aus einem Spionagefall

Am 20. November 1958 hat das Divisionsgericht 6 nach zweitägigen Verhandlungen den ehemaligen Oberleutnant Hans Ulrich Berli zu vier Jahren Zuchthaus, zur Entsetzung vom Grad eines Oberleutnants, zum Ausschluss aus dem Heer und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit während fünf Jahren, verurteilt, weil er sich der Verletzung militärischer Geheimnisse (Artikel 86 MStG), der Verletzung von Dienstgeheimnissen (Artikel 77 MStG), des militärischen Nachrichtendienstes (Artikel 274 StGB) sowie des Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten (Artikel 301 StGB) schuldig gemacht hatte. Eine gegen dieses Urteil eingereichte Kassationsbeschwerde wurde vom Militärkassationsgericht am 23. März 1959 abgewiesen, so dass das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Fall Berli und die damit bekannt gewordenen Tatsachen haben in unserer Öffentlichkeit Aufsehen und Beunruhigung bewirkt. Nachdem heute eine gewisse klärende Distanz zu dem Vorfall eingetreten ist, dürfte es von Interesse sein, den Fall etwas näher zu betrachten und daraus die für uns wesentlichen Lehren zu ziehen.

1. Über eine Begleiterscheinung des Falls Berli, die in der öffentlichen Diskussion dieses Spionagefalls besonders breiten Raum eingenommen hat, ist hier eine Bemerkung notwendig. In unserer Öffentlichkeit wurde es nicht verstanden, dass die intellektuell sehr dürftig ausgestattete und charakterlich sogar höchst fragwürdige Figur des H. U. Berli überhaupt hat Offizier unserer Armee werden können. Da es sich bei ihm um den Sohn des seinerzeitigen Waffenchefs der Infanterie und Kommandanten der 7. Division handelte, lag der Schluss nicht allzu fern, dass hier eine unzulässige Protektion mitgeholfen habe; eine parlamentarische Anfrage liess diese Annahme deutlich durchblicken. Die teilweise scharfen öffentlichen Kritiken, die an diesen Schluss geknüpft wurden, waren leider nicht unberechtigt; zweifellos ist mit Berli ein Mann Offizier geworden, der es nicht hätte werden dürfen.

Es ist hier nicht der Ort, um die Vorgeschichte dieser verfehlten Ernennung zu untersuchen. Interessant war jedoch die öffentliche Reaktion, bei der es gegangen ist wie immer bei derartigen Fehlern: der unglückliche Einzelfall gab Anlass zu Schlüssen auf das Ganze und zu ungerechtfertigten Verallgemeinerungen; der Fall Berli wurde zum Fall schweizerische Offiziersauslese ganz allgemein. Dieser Schluss war unrichtig. Ein vereinzelter Fall hat hier auf Jahre hinaus die zielbewusste und gründliche Arbeit in Frage gestellt, die in unserer Offiziersauslese geleistet wird und hat damit wertvolle Aufbauarbeit schwer diskriminiert. Leider sind es immer wieder solche «Einzelfälle», die uns den grössten Schaden zufügen! Im ganzen gesehen dürfen wir doch wohl behaupten, dass in unserer Armee gründlich, zuverlässig und mit Umsicht gearbeitet wird; die Korruption ist hier nicht bekannt, jeder ist bemüht, sein Bestes zu geben. Sobald aber ein einzelner Betriebsunfall eintritt — wie sie sich in dem grossen Mechanismus einer Armee nie ganz vermeiden lassen — wird davon allzuleicht auf das Ganze geschlossen. Ein einzelner Fall ungeschickter Mannschaftsbehandlung, ein Unglücksfall infolge ungenügender Vorsichtsmassnahmen — sie werden leicht verallgemeinert und als die Regel betrachtet. Damit kann mit einem Schlag die gründliche und sorgfältige Aufbauarbeit von Jahren entwertet werden. Hüten wir uns vor dem Einzelfall!

2. Der *Tatbestand* des Spionagefalls Berli ist kurz folgender.

Berli unternahm im August 1957 eine Gesellschaftsreise in die Tschechoslowakei. Die Reisegesellschaft wurde durch eine im Dienst der tschechischen, staatlichen Reiseagentur CEDOK stehende Reisebegleiterin, Frau St., betreut. Berli verliebte sich in diese junge Witwe und trat in der Folge in einen engen Kontakt mit ihr, wobei sie ihn schon bald darüber orientierte, dass sie für den tschechischen Nachrichtendienst arbeite und dass sie diesem über jeden einzelnen ausländischen Reiseteilnehmer einen schriftlichen Bericht abzugeben habe. Im November 1957 stattete Frau St. auf dessen Einladung Berli einen mehrtägigen Besuch in Bern ab, und im April 1958 reiste dieser erneut zu Frau St. nach Prag. Bei dieser Gelegenheit beschlossen die beiden zu heiraten. Um die Ausreise der Frau St. in die Schweiz zu ermöglichen, musste Berli in Prag mit den tschechischen Behörden in Verbindung treten. Von diesen wurde die Ausreise zwar als möglich bezeichnet — sie wurde jedoch von der Bedingung abhängig gemacht, dass sich Berli verpflichtete, «für die Tschechoslowakische Republik zu arbeiten». Um damit die Ausreise seiner «Braut» zu erwirken, ist Berli diese Verpflichtung eingegangen; er hat sie allerdings anfänglich dadurch abgeschwächt, dass er seine schriftliche Erklärung unter den ausdrücklichen Vorbehalt «mit Ausnahme gegen die Schweiz» stellte.

Auf Grund der in Prag erhaltenen Weisungen trat Berli in Bern und der Umgebung der Stadt mit dem dritten Sekretär der tschechoslowakischen Gesandtschaft, Jaroslav Antos, in Verbindung und händigte ihm unter mehreren Malen Dokumente über unsere Armee aus, die er teils aus dem Schrank seines verstorbenen Vaters entwendete und teils aus dem Unterricht in seiner Offiziersschule besass. Seine Einwendungen, dass er sich ausbedungen habe, nicht gegen die Schweiz zu arbeiten, wurden von Antos abgetan, mit der Bemerkung, dass ihm davon nichts bekannt sei und dass Berli an seine Braut denken solle. Antos übergab Berli unter dreimalen insgesamt 500 Franken, mit dem Versprechen, ihm weitere Beträge zuzuhalten, wenn er weiterhin wertvolles Material liefere. Einen Sonderauftrag nahm Berli dadurch entgegen, dass er sich bereit erklärte, auf Kosten der Tschechoslowakei nach Deutschland zu reisen und auf Grund seiner Personenkenntnisse über militärische Feststellungen und Beobachtungen in der Bundesrepublik Bericht zu erstatten. Ausserdem versprach Berli, seinen Auftraggebern nähere Angaben über verschiedene Kriegsdiskpositionen einer schweizerischen Division zu beschaffen. Seine Verhaftung hat jedoch die Ausführung dieser von ihm übernommenen Aufträge verhindert.

3. Der Fall Berli gibt Anlass zu einigen grundsätzlichen Vorbemerkungen.

a) Vorerst liegt darin, dass sich gerade der *tschechische Nachrichtendienst* an Berli herangemacht hat, eine weitere Bestätigung für die bei uns schon früher bekannte Tatsache, dass offenbar dem tschechischen Dienst das «Ressort Schweiz» zugewiesen wurde. Die Zentrale Prag ist als Mittelstelle von Moskau beauftragt, die östliche Spionage gegen die Schweiz zu besorgen. Dieser Umstand ist nicht nur aus der bereits bedenklich langen Reihe wegen Spionagehandlungen aus der Schweiz ausgewiesener tschechischer Diplomaten ersichtlich; er zeigt sich neuerdings auch in der systematischen Bespitzelung jedes schweizerischen Tschechoslowakei-Reisenden, über die offenbar eine vollständige Kartothek geführt wird, in der sicher nicht ganz abwegigen Annahme, dass man unter jenen Leuten, die unter den heutigen Verhältnissen Vergnügungsreisen nach der Tschechoslowakei unternehmen, am ehesten eine gewisse Geneigtheit erwarten dürfe . . .

b) Die Tätigkeit des tschechischen Gesandtschaftssekretärs Antos zeigt — einmal mehr — mit welcher Hemmungslosigkeit man sich in den Oststaaten über die völkerrechtlichen Gepflogenheiten hinwegsetzt, indem von ihnen unter Missbrauch der diplomatischen Immunität immer wieder das Botschafts- und Gesandtschaftspersonal zu unmittelbaren Spionageaufgaben eingesetzt wird. Wir haben allen Anlass, gegen diese Art der «Interessenvertretung» im Ausland misstrauisch zu sein!

Dass neben der direkt gegen die Schweiz gerichteten Spionage unser Land auch zu einer recht intensiven Spionagetätigkeit gegen Drittstaaten benützt wird, sei hier nur der Vollständigkeit halber festgestellt.

4. Wer die *Methoden*, die von den tschechischen Agenten angewendet wurden, etwas näher betrachtet, muss sich verwundern über die fast banale Primitivität des Vorgehens. Weder sensationelle Tricks noch irgendwelche raffinierten Verfahren oder aussergewöhnlichen Techniken wurden angewendet; das ganze Vorgehen spielte sich ab, wie es etwa in billigen Spionageschichten geschildert wird.

Nicht nur die benützten Mittel, sondern auch die Methoden ihrer Anwendung bewegen sich auf altbekannten Wegen — gegenüber einem Schwächling wie Berli haben sie allerdings vollkommen genügt.

a) Die «schöne Spionin» als Verführerin gehört zu den Spionagemitteln, die so alt sind wie die Spionage selbst. Auf die Liebesbeteuerungen der Frau St. und auf ihre raffinierten «Enthüllungen», die ihm das Gefühl gaben, der «eingeweihte Vertraute seiner Braut» zu sein, ist Berli restlos hineingefallen. Die Person der Frau St., bzw. ihre Ausreise in die Schweiz, bedeutete für die Tschechen ein dauerndes Druckmittel, dem Berli erlegen ist. Bissig, aber nicht ohne Grund, bemerkte eine Schweizerzeitung, dass für Berli «der Unterrock vor dem Waffenrock» gekommen sei!

b) Das Geld, das zweite klassische Lockmittel der Spionage, hat ebenfalls seine Wirkung getan. Seine Anwendung erfolgte nach dem altbekannten Verfahren: am Anfang wird, auch für an sich wertlose Dienste, eine relativ hohe Entschädigung bezahlt. Damit wird das Opfer festgenagelt und kann nicht mehr zurück. Für die Spionage geht es vorerst nicht darum, sofort greifbare Spionageergebnisse zu erzielen, sondern es geht darum, mit harmlosen Aufträgen und relativ viel Geld möglichst bald den Mann zu bekommen. Ist dieser einmal in der Schlinge, kann er sich nicht mehr wehren; nun kann das Verhältnis umgedreht werden: nun werden immer massivere Forderungen erpresst, aber dafür immer geringeres Entgelt geleistet.

Berli ist in täppischer Einfalt auf diesen Kniff hineingefallen. Nachdem er den ersten, noch relativ geringfügigen Schritt getan hatte, gab es für ihn kein Zurück mehr. Er war umgarnt von einem skrupellosen System, das ihn mit Drohung und Erpressung immer tiefer ins Verbrechen hineinzog.

Darum ist in der Spionage immer der erste Schritt so gefährlich: weil er in seiner Tragweite meist noch nicht sehr bedeutend ist und deshalb dem Betroffenen noch als harmlos erscheint. Aber die wenigsten finden nachher noch den Weg zurück.

c) Die Spionage legt ihre Fangstricke ohne jeden Skrupel. Es gibt hier weder menschliche Rücksichten noch Einschränkungen. Wer in das Netz geraten ist, wird mit seiner ganzen Person erfasst und muss alles riskieren. Gegenüber dieser Totalität gibt es weder Milderungen noch Vorbehalte. Die Spionage ist kein Vertrag um Leistung und wertgleiche Gegenleistung. Das kleinste Zugeständnis führt zum Einstehen für das Ganze. Wer sich auf Spionagedienste einlässt, wird zum wehrlosen Gefangenen des Systems.

Berli hat zuerst einen schwachen Versuch zu einer Mässigung gemacht, als er den Vorbehalt anbrachte, nicht gegen die Schweiz arbeiten zu wollen. Man hat diesen Vorbehalt in Prag lächelnd entgegengenommen; als er sich aber in Bern darauf berufen wollte, wusste man nichts von all dem, und Berli war bereits zu fest in der Schlinge, um noch auf ein «Recht» pochen zu können. Damit zerrann der Vorbehalt in nichts.

5. In *rechtlicher Hinsicht* bestätigte die militärgerichtliche Behandlung des Falls Berli verschiedene Interpretationen der bestehenden Strafbestimmungen, die von unseren Gerichten in konstanter Praxis angewendet werden und die zeigen, dass unsere Gerichte gewillt sind, im Kampf gegen die Unterhöhlung unserer Armee die volle Schärfe des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Sie müssen immer wieder in Erinnerung gerufen werden.

a) Gemäss Artikel 86 MStG gilt als *Verletzung militärischer Geheimnisse* die öffentliche Bekanntgabe von Tatsachen, Vorgehen, Verfahren oder Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden. Das Militärkassationsgericht hat schon zu Beginn des Aktivdienstes erklärt und seither konsequent an dieser Interpretation festgehalten, dass es beim Tatbestand des Art. 86 MStG unerheblich ist, «dass gewisse Tatsachen nicht gegenüber jedermann geheimgehalten werden können, z. B. der Standort eines Bunkers oder eines Truppenteils. Es genügt, dass sie gegenüber dem Ausland geheimgehalten werden sollen und es daher für einen fremden Staat einer besonderen Tätigkeit (Anstellung von Agenten zur Bereisung des betreffenden Gebietes usw.) bedarf, um sie in Erfahrung zu bringen». Nach der Auffassung des Militärkassationsgerichtes kann sich somit niemand darauf berufen, dass eine Tatsache ohnehin nicht vor jedermann verborgen werden könnte, bzw. dass fremde Mächte mit aller Wahrscheinlichkeit bereits von ihr Kenntnis haben oder doch bei einigem Aufwand davon Kenntnis haben könnten. Entscheidend ist einzig die Frage, ob die betreffenden Gegenstände der Natur der Dinge entsprechend geheimgehalten werden sollten, d. h. ob aus dem Verhalten der zuständigen militärischen Stellen auf deren Willen zur Geheimhaltung geschlossen werden muss.

b) Es ist vielleicht ein Nachteil, dass das MStG nicht im einzelnen festlegen kann, welche «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände» geheimgehalten werden sollen. Im allgemeinen wird es sich dabei v. a. um folgende Gegenstände handeln:

- Armee-Einteilung und Truppenbestände der Kriegsgliederung;
- Mobilmachungsvorbereitungen und -massnahmen;
- Organisation und Aufgaben der Deckungstruppen;
- Kriegsreserven;
- nicht zur Veröffentlichung frei gegebene Waffen und Geräte.

Sicher darf das Kriterium für die Geheimhaltung nicht darin bestehen, dass ein bestimmtes Dokument ausdrücklich als «geheim» bezeichnet ist oder nicht. Im Bestreben, mit der Aufschrift «geheim» Zurückhaltung zu üben, werden längst nicht alle Dokumente, deren Inhalt geheimgehalten werden muss, ausdrücklich als «geheim» bezeichnet. Nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Vfg. des EMD vom 26. April 1946 über die Behandlung militärischer Akten) sind nicht nur die ausdrücklich «geheimen» Akten als geheim zu betrachten, sondern beispielsweise dürfen auch die «nur zu dienstlichem Gebrauch» bezeichneten Dokumente nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Diese Auffassung, die auch in Ziffer 6 des DR enthalten ist, wird vom Militärkassationsgericht in konstanter Praxis bestätigt. Es führt in einem grundlegenden Entscheid aus: «Für die Entscheidung, ob ein Aktenstück als militärisches Geheimnis zu betrachten ist, kommt es einzig auf seinen *Inhalt* an und nicht darauf, wie es von den beteiligten Stellen administrativ behandelt wird. Die Anbringung eines Stempelaufdrucks «Geheim» ist daher nicht entscheidend für den Geheimcharakter Ebenso wenig wird dieser dadurch aufgehoben, dass die Geheimhaltung durch die in Frage kommenden amtlichen und militärischen Stellen keine vollständige ist und sein kann.»

c) Auch die Tatsache, dass eine Nachricht einem fremden Spionagedienst mit Sicherheit bereits vorher bekannt war und für ihn somit nichts «Neues» bedeutet, bedeutet bei der Verletzung militärischer Geheimnisse keinen Entschuldigungsgrund. Denn die Wiederholung einer bereits vorhandenen Meldung gibt der fremden Macht die Möglichkeit der Kontrolle und die Überprüfung, und sie bedeutet für ihn gegebenenfalls eine Bestätigung des Vorhandenen, die vielleicht ebenso wichtig sein kann wie die ursprüngliche Meldung. Je rascher die militärische Entwicklung vorwärtsschreitet, je stärker sind die fremden Mächte darauf angewiesen, laufend über den derzeitigen Stand der Dinge orientiert zu sein und zu wissen, was sich geändert hat und was gleich geblieben ist.

d) Auch der Einwand, dass eine Nachricht unbedeutend oder nur geringfügig war, ist keineswegs stichhaltig. Die Arbeit des Nachrichtendienstes ist ein Mosaik, das sich aus kleinen und kleinsten Teilchen aufbaut. Kleine Teile können unter Umständen wichtiger sein als scheinbar grosse. Der Wert einer Nachricht ist deshalb nicht entscheidend. Selbst Gegenstände, die keine Gültigkeit mehr haben und veraltet sind, können unter Umständen für einen fremden Staat von Interesse sein und müssen, wenn sie ursprünglich geheimzuhalten waren, auch weiterhin so behandelt werden.

e) Schliesslich beseitigt auch der Einwand, der fremde Staat hätte eine Nachricht ohne weiteres auch auf einem andern Weg erhalten können, nicht die Unrechtmässigkeit der Verletzung des militärischen Geheimnisses. Den Nachrichtendiensten fremder Staaten müssen wir ihre Aufgabe möglichst schwer machen.

f) Art. 274 des (bürgerlichen) StGB stellt jeden *militärischen Nachrichtendienst* «für einen fremden Staat zum Nachteil der Schweiz» unter Strafe; ebenso wird bestraft, wer solchen Diensten Vorschub leistet.

Nach der Praxis des Militärkassationsgerichts, die mit derjenigen des Bundesgerichts übereinstimmt, ist der Tatbestand des «militärischen Nachrichtendienstes» schon vollendet mit der *Annahme* eines Auftrages; seine Ausführung ist nicht notwendig. Der Begriff des «Vorschubleistens» ist nämlich dann erfüllt, wenn der Betreffende «ein Glied in die Kette derjenigen Handlungen (setzt), die dazu dienen sollen, militärischen Nachrichtendienst zu betreiben . . . dass tatsächlich Nachrichten durchgegeben worden seien, ist nicht nötig».

Bei den durchgegebenen Nachrichten verlangt die Praxis nur, dass diese dem fremden Staat «über militärische Dinge, die für ihn von Interesse und Nutzen sein können, zum Nachteil der Schweiz übermittelt werden». Somit ist das Interesse des *fremden Staates* an einer Nachricht entscheidend für deren Wert. Insbesondere wird hier — im Gegensatz zu Art. 86 MStG — nicht ver-

langt, dass es sich um Nachrichten über geheimgehaltene Dinge handelt. Es können somit auch Mitteilungen über allgemein bekannte militärische Dinge den Tatbestand des militärischen Nachrichtendienstes erfüllen.

Unerheblich ist es schliesslich auch, ob die Nachrichten richtig sind oder nicht.

g) Der in Art. 301 des (bürgerlichen) StGB umschriebene Tatbestand des «Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten» unterscheidet sich vom «militärischen Nachrichtendienst» gemäss Art. 274 StGB einzig dadurch, dass der Nachrichtendienst gegen fremde Staaten nur die «im Gebiet der Schweiz» und nur die «zum Nachteil eines andern fremden Staates» (statt «zum Nachteil der Schweiz») begangenen Handlungen erfasst. Da der Grundgedanke aber in beiden Fällen derselbe ist, gilt die unter Lit. e genannte Interpretation des Art. 274 grundsätzlich auch für den Art. 301.

6. Die grundlegenden Lehren des Falls Berli — soweit sie nicht bei den Einzelfragen bereits zutage getreten sind — lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Es ist erhöhte Wachsamkeit notwendig. Die Tatsache, dass heute gegen uns spioniert wird, muss uns zeigen, dass auch wir in Gefahr stehen. Wachsamkeit bedeutet aber nicht übertriebene Spionagefurcht oder gar Panik, sondern sie bedeutet nüchterne, klare Beurteilung unserer Stellung im kalten Krieg und entschlossene ruhige Haltung.

b) Der kalte Krieg, diese moderne Form des Verkehrs unter Völkern, bedient sich neuer, gefährlicher Mittel. Die Spionagetätigkeit ist nur eines dieser Mittel. Wir dürfen nicht müde werden, unser Volk immer wieder auf die Gefahren, die uns drohen, aufmerksam zu machen. Alle müssen Zielsetzung und Arbeitsmethoden des Kommunismus kennen, um ihnen nicht zu erliegen.

c) Die militärische Geheimhaltung ist ein Sorgenkind der Demokratie. Im kalten Krieg muss man aber schweigen können. Auch hier harrt uns noch eine grosse Erziehungsarbeit, der wir nicht ausweichen dürfen, sonst könnte sich eines Tages unsere Sorglosigkeit bitter rächen. K.



Kochrezepte

Ergänzungsblatt zu den Rezepten 151—154

(Ausgabe 52, Neudruck 56)

Bitte wie folgt abändern oder ergänzen:

Rezept 151 Mengen: Wasser 50—60 Liter, wenn möglich mehr — A 2: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 7: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»

Rezept 152 A 4: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 6: B: diese Art der Zubereitung eignet sich auch für Kochkisten, sofern die Teigwaren sofort verpflegt, d. h. nicht in Kochkisten transportiert werden.

Rezept 152a Mengen: Wasser 60 Liter, wenn möglich mehr.

Rezept 153 Wasser 50—60 Liter, wenn möglich mehr — A 2: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 7: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»

Rezept 154 A 4: statt 15—18 Minuten 10—12 Minuten kochen lassen — einschieben nach A 6: «Teigwaren frühestens 20 Minuten vor Fasszeit ins kochende Wasser legen!»